Auslegungsexemplar

Von: Jan-Harm Muelstegen

Gemeinde Wietmarschen
12. OKT. 2022

Betreff: Bebauungsplan Nr. 129 "Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne XV".
Bekanntmachung in den Grafschafter Nachrichten vom 10.09.2022

Sehr geehrte Frau Kaupel,

zu dem oben genannten Verfahren gibt die NABU-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim folgende Hinweise und Anregungen:

Bei allen Eingriffen in Natur und Landschaft (Veränderungen von Biotopen – zum Beispiel Ausweisen von bisherigen Grünflächen als Gewerbe- oder Industriegebiet, Abriss von Gebäuden, Beseitigen von Gehölz- und Gebüschen) bitten wir Sie, die gesetzlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes (vgl. z.B. § 44 Abs. 1 BNatSchG) und der Eingriffsregelung konsequent umzusetzen. Im Sinne der Nachhaltigkeit halten wir es für erforderlich, den Fokus auf das **Vermeiden von Eingriffen** und den **Erhalt wertvoller Biotop- bzw. Habitatstrukturen** zu legen. Dies gilt für das Plangebiet insbesondere für die Strauch-Baum-Wallhecken bzw. die Strauch-Baumhecke (Bedeutung für Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien). Da Vorkommen besonders geschützter Vogelarten nachgewiesen wurden bzw. für weitere Vogelarten, streng geschützte Fledermäuse und Amphibien/Reptilien im Plangebiet zu erwarten sind, halten wir zur Kompensation die Durchführung von CEF-Maßnahmen für unabdingbar (Ersatznistplätze, vor allem geeignete Ersatzlebensräume bzw. Ersatzlebensstrukturen).

Aus unserer Sicht ist aufgrund der Größe des o.a. Vorhabens (ca. 11,5 ha) eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, und die relevanten Tierarten / Tierartengruppen sind dazu sach- und fachgerecht zu erfassen (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien). In diesem Zusammenhang bitten wir Sie zu beachten, dass das Schutzregime der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht nur für bedrohte Vogelarten, sondern für alle europäischen Vogelarten gilt (EuGH-Urteil vom 4.3.2021 (Az. C-473/19). Uns liegen Daten vor, nach denen neben den Vorkommen von Star und Goldammer auch Brutvorkommen von Gartenrotschwanz und Bluthänfling (Rote Liste Niedersachsen, Kategorie 3) im Plangebiet vorhanden sind.

Wegen der Größenordnung und Habitatausstattung des Vorhabengebietes mit einem Graben und mit wertvollen Hecken ist aus unserer Sicht eine Erfassung von Amphibien und Reptilien erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraussetzt (Entscheidung des BVerwG A 14.07). Auch die Artengruppe der Amphibien steht unter dem gesetzlichen Schutz des § 44 BNatSchG. Gerade Amphibien definieren sich über ihre aquatische und terrestrische Lebensweise, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht nur aus direkten Eingriffen etwa in die Laichgewässer resultieren. Denn Amphibien leben im Laufe des Jahres in ganz unterschiedlichen, wechselnden Teilhabitaten (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterlebensraum), zwischen denen vielfach weite Entfernungen liegen. Viele Amphibienarten sind daher zumindest für eine bestimmte Phase ihres Lebenszyklus oder sogar die überwiegende Zeit an Land anzutreffen. Als Landlebensräume dienen z.B. Wälder und Wiesen. Die Knoblauchkröte bewohnt als Kulturfolger sogar landwirtschaftliche Flächen. Folglich ist eine fundierte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung mit der möglichen Betroffenheit von Amphibien bei dem geplanten Eingriff erforderlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter https://www.umweltforum-osnabrueck.de/news-details/mangelhafte-artenschutzrechtlichen-beruecksichtigung-von-amphibien-bei-eingriffsvorhaben.html , denen die o.a. Aussagen zum großen Teil als Zitat oder leicht verändert entnommen sind.

Zahlreiche seltene, gefährdete und streng geschützte Vogelarten wurden nach unserer Kenntnis im näheren Umfeld des Plangebietes als Brutvögel bzw. Nahrungsgäste festgestellt. Allein im engeren Wirkraum um die Vorhabenfläche (Radius max. 300 m) sind dies insbesondere Kiebitz, Turmfalke, Kuckuck und Star als Brutvögel sowie Steinschmätzer und Wiesenpieper als Nahrungsgäste. Weitere Brutvogelarten der Umgebung wie Mäusebussard, Grünspecht und Feldlerche sind als Gastvögel zu erwarten. Es kann als sicher angenommen werden, dass die Vögel auch die Flächen im

Plangebiet, vor allem die Ackerfläche und die Hecken, als Nahrungsgebiet nutzen. Die genannten Arten erleiden durch die Erweiterung des Gewerbegebietes einen erheblichen Verlust eines Teils ihrer Fortpflanzungsstätte. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das aktuelle Urteil des EUGH vom 28.10.2L (C-357120) hin, in dem der Gerichtshof klargestellt hat, dass eine Fortpflanzungsstätte "alle Gebiete umfasst, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, einschließlich des Umfeldes der Fortpflanzungsstätte". Dies umfasst also auch die in der Nähe der Nestes befindlichen und essentiellen Nahrungsflächen, die beim vorliegenden Bauvorhaben überplant werden. Außerdem hat der EUGH festgestellt, dass eine ,,Beschädigung" im Sinne des Art. 12 Abs. Buchst. d) der FFH-RL auch die Handlungen sein können, die zu einer ,,graduellen Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der betreffenden Stätte fuhren" können. Eine solche Verschlechterung ist durch den Wegfall von geeigneten Nahrungsflächen ganz sicher zumindest für die Arten gegeben, die nördlich und westlich des Plangebietes als Brutvögel siedeln. Auch für die oben angegebenen Brutvogelarten sind deshalb zwingend CEF-Kompensationsmaßnahmen erforderlich, zum Beispiel durch die vorgezogen erfolgende Anlage von extensiv genutztem Ackerland oder Grünland.

Im Hinblick auf die beiden geplanten Regenrückhaltebecken schlagen wir eine naturnahe Gestaltung mit Binsen- und Seggenbereichen sowie umgebenden vegetationsarmen Schlammflächen vor. Neue Untersuchungsergebnisse aus dem Bereich der Stadt Münster zeigen, dass in dieser Weise naturnah entwickelte Rückhaltebecken wertvolle Rastbiotope auf dem Durchzug für gefährdete Watvogelarten wie Bekassine und Zwergschnepfe darstellen können. Gerne unterstützen wir dazu mit näheren Informationen.

Ergänzend bitten wir Sie, uns zu gegebener Zeit den Umweltbericht (einschließlich Brutvogelerfassung) sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu übermitteln.

Der NABU Grafschaft Bentheim legt sehr hohen Wert auf die Berücksichtigung des Artenschutzes, da auch in unserer Region zahlreiche ehemals häufige Tier- und Pflanzenarten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erhebliche Bestandseinbußen zu verzeichnen hatten. Wir bitten Sie dabei in Betracht zu ziehen, dass Maßnahmen des Artenschutzes oftmals auch positive Auswirkungen auf den Klimaschutz haben. Zudem dürfte deren Umsetzung in der Regel mit einem Imagegewinn auch für Ihre Kommune verbunden sein.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen danken wir Ihnen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die
NABU-Kreisgruppe
Grafschaft Bentheim

i.A. Jan-Harm Mülstegen